



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen a. K.
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Bestandsbrunnen Tiefbrunnen Ihringen/Ried auf Grundstück Flst.-Nr. 9637, Gemeinde und Gemarkung Ihringen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 „A“

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Ihringen Gewinn Ried (GW-Nr. 0074/019/5) wurde befristet erteilt bis zum 31.12.2020, d.h. zwischenzeitlich abgelaufen. Daher ist für die weitere Nutzung eine Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung erforderlich.

Die mit Antragstellung vom 25.01.2022 beantragte jährliche Gesamtentnahmemenge beträgt 350.000 m³. In der Vorgängerentscheidung wurde eine jährliche Entnahmemenge i.H. von maximal 370.000 m³/a gestattet. Bei dem Tiefbrunnen handelt es sich um einen Bestandsbrunnen. Bauliche oder anlagenbedingte Änderungen sind nicht erforderlich und nicht Gegenstand der Antragstellung.

Das Vorhaben stellt mengenmäßig eine Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1, Ziffer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar und fällt demzufolge in dessen Anwendungsbereich (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §

25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Es kann berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Entscheidung war insbesondere, dass mit der Neuerteilung keine Bauarbeiten oder sonstige anlagenbedingte Eingriffe verbunden sind, der Nutzungsumfang nicht wesentlich erweitert wird und bisher keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme bekannt geworden sind. Ferner wird durch eine befristete Erteilung der Grundwasserentnahme, den durch den Klimawandel verursachten Veränderungen hinsichtlich der Wasserverfügbarkeit Rechnung getragen. Die Fachbehörden konnten dem Ergebnis der dem Antrag beigefügten gutachterlichen Prüfung zur UVP-Pflichtigkeit des Ingenieurbüros Landschaftsökologie + Planung Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner (Stand: Juni 2020) folgen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

27.03.2023

- untere Wasserbehörde -